

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Jens Acker
Referat III B 4
Konventionelle Kraftwerke, KWK, Flexibilisierung
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Düsseldorf, 7. September 2015

524/617

per E-Mail: buero-IIIb4@bmwi.bund.de; jens.acker@bmwi.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (E-KWKG)

Sehr geehrter Herr Acker,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüßen es sehr, dass der Entwurf einige Auslegungsfragen im Hinblick auf das bisherige Gesetz klarstellt. Für eine Erörterung unserer folgenden Anmerkungen in einem persönlichen Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung:

zu § 2 E-KWKG – Begriffsbestimmungen

In den § 2 E-KWKG oder an anderer Stelle im Gesetz sollten noch folgende Begriffsbestimmungen aufgenommen werden:

- **Abnahmestelle:** Im Entwurf werden an den verschiedensten Stellen die Begriffe „Abnahmestelle“ bzw. „abnahmestellenbezogen“ verwendet. Daher sollte der Begriff „Abnahmestelle“ definiert werden.
- **Letztverbraucher:** Dieser könnte in Anlehnung an § 5 Nr. 24 EEG 2014 definiert werden als jede natürliche oder juristische Person, soweit diese Strom verbraucht.
- **KWK-Leistung:** Bisher fehlte im Gesetz eine Definition für die „elektrische Leistung“. Daher begrüßen wir sehr, dass nunmehr als § 2 Nr. 6 E-KWKG hierfür eine Definition aufgenommen wurde. Im Gesetzentwurf werden aber

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Manfred Hamann, RA

Seite 2/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

weitere Begriffe wie "Leistung" (§ 3 Nr. 16 und 17, jeweils Buchst. b und § 8 E-KWKG) und "KWK-Leistung" (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 E-KWKG) verwendet. Sofern es sich dabei um abweichende Begriffe handelt, sollten diese definiert werden; andernfalls sollte immer der gleiche Begriff verwendet werden.

- **Unternehmen:** Der Entwurf verwendet an mehreren Stellen den Begriff „Unternehmen“ (z.B. § 6 Abs. 4 Nr. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 20 Abs. 5 sowie § 24 Abs. 6 E-KWKG). Die Betreiber von KWK-Anlagen, von Wärme-/Kälte-netzen oder von Wärme-/Kältespeichern können sowohl eine natürliche Person sein als auch ein Unternehmen. Daher stellt sich die Frage, ob an den zitierten Stellen im Entwurf in jedem Fall ein Unternehmen gemeint ist oder eher der jeweilige Betreiber. Sofern tatsächlich lediglich Unternehmen gemeint sind, sollte innerhalb des § 2 E-KWKG klargestellt werden, ob der Unternehmensbegriff auch Einzelunternehmer umfasst.

zu § 4 E-KWKG – Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 E-KWKG liegt eine Direktvermarktung vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre hilfreich, dass „Dritter“ eine andere natürliche oder juristische Person ist, als der Anlagenbetreiber.

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe nach § 4 Abs. 2 E-KWKG in ein Netz angebotene KWK-Strom als in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist gilt, da insbesondere die §§ 6 und 7 E-KWKG vom Wortlaut her ausschließlich auf die Einspeisung abstellen.

zu § 7 E-KWKG – Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

In § 7 Abs. 1, 2 und 4 E-KWKG wird mehrfach der Begriff „Leistungsanteil“ verwendet. Da im Gesetz aber verschiedene Leistungsbegriffe verwandt werden (siehe oben zu § 2 E-KWKG), ist nicht klar, ob der Anteil an der elektrischen Leistung oder der Anteil an der KWK-Leistung gemeint ist. Daher regen wir an, die betroffenen Stellen – je nach dem Gewollten – umzuformulieren.

Teilweise beziehen sich die Regelungen zur Höhe der Zuschlagszahlungen in § 7 E-KWKG auf konkrete Fördertatbestände des § 6 E-KWKG. Um diese Ver-

Seite 3/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

bindung für den Leser deutlicher zu machen, regen wir an, in § 7 Abs. 3 und Abs. 4 E-KWKG jeweils einen Verweis auf § 6 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 6 Abs. 4 Nr. 2 E-KWKG aufzunehmen.

In § 7 Abs. 5 Satz 1 E-KWKG muss es statt „von diesen selbst verbraucht wird“ u.E. heißen: „von den Betreibern der KWK-Anlagen selbst verbraucht wird“.

Die Regelung des § 7 Abs. 8 E-KWKG zur Aussetzung der Förderung bei negativen Strompreisen erfordert die Erfassung des Lastgangs bei jeder KWK-Anlage (viertelstündliche Leistungsmessung). Bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 100 kW mag dies noch vertretbar sein, aber bei kleineren KWK-Anlagen steht der Aufwand in keinem Verhältnis zu dem Nutzen. Vor diesem Hintergrund sollte über Erleichterungsvorschriften – zumindest für kleine und mittlere Anlagen – nachgedacht werden.

zu § 8 E-KWKG – Dauer der Zuschlagszahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

In § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b E-KWKG sollte zum einen klargestellt werden, dass es sich um die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage handelt und zum anderen ist zu regeln, ob es ausreichend ist, dass die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage abgeschlossen wird oder ob die Modernisierung frühestens nach zehn Jahren begonnen werden darf.

zu § 9 E-KWKG – Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt

§ 9 Abs. 1 E-KWKG liest sich beschwerlich. Nach unserem Verständnis des Absatzes beträgt die Pauschalzahlung für kleine KWK-Anlagen 4 Cent je Kilowattstunde. Für die Leser wäre es einfacher, wenn dies unmittelbar aus der Regelung hervorginge.

zu § 13 E-KWKG – Zuschlagsberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

Eine der in § 13 Abs. 1 E-KWKG genannten Voraussetzungen für die Zahlung von Zuschlägen ist, dass die Anlage Strom auf Basis von Erdgas erzeugt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 E-KWKG). Für die Stützfeuerung wird jedoch auch Heizöl im gerin-

Seite 4/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

gen Maße eingesetzt. Daher wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung hilfreich, dass es ausreichend ist, sofern überwiegend Erdgas verwendet wird.

zu § 15 E-KWKG – Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers der KWK-Anlagen

Vor dem Hintergrund der abweichenden Förderung von selbst verbrauchtem KWK-Strom nach § 7 Abs. 4 oder 5 E-KWKG und der künftigen Aussetzung der Förderung des KWK-Stroms bei negativen Strompreisen nach § 7 Abs. 8 E-KWKG werden neben den in § 15 Abs. 2 und 3 E-KWKG genannten Bestandteilen der Abrechnung u.E. noch die folgenden weiteren Angaben benötigt:

- zum zuschlagsberechtigten KWK-Strom
- zum selbstverbrauchten KWK-Strom.

Neben den seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Vollbenutzungsstunden fehlt in der Abrechnung bei bestehenden KWK-Anlagen u.E. die Angabe der Vollbenutzungsstunden seit dem 01.01.2016 (§ 13 Abs. 4 E-KWKG). § 15 Abs. 2 Nr. 5 E-KWKG sollte entsprechend ergänzt werden.

zu § 18 E-KWKG – Zuschlagsberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Nach § 18 Abs. 1 E-KWKG hat der Betreiber eines Wärmenetzes einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags. In der Praxis ist nicht notwendigerweise der Betreiber des Wärmenetzes auch dessen Eigentümer bzw. derjenige, der die Aufwendungen für den Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes trägt und somit die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung (z.B. Rechnungen über die Investitionskosten) hat. Bisher wurde bei solchen Konstellationen versucht, die gesetzlichen Lücken mit privatrechtlichen Vereinbarungen zu füllen. Nach unseren Beobachtungen macht das Auseinanderfallen von Betreiber- und Eigentümereigenschaft, auch bei der Bilanzierung des Zuschusses im Jahresabschluss größere Probleme. Daher sollte u.E. nicht der Betreiber sondern der Eigentümer des Wärmenetzes derjenige sein, der den Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags hat (Investitionszuschuss). Entsprechendes gilt für Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher.

Eine der Voraussetzungen für die Förderung eines Wärmenetzes nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 E-KWKG ist, dass die „Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes mindestens zu 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt“. Es stellte sich bereits in der

Seite 5/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

Vergangenheit die Frage, auf welchen Betrachtungszeitraum sich der Wärmeanteil von 60 % bezieht (z.B. einen Tag, ein Jahr, 36 Monate). Da die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden sollen und dieser dafür ein Soll-objekt benötigt, bitten wir dringend um Klarstellung. Auch im Hinblick auf den späteren Nachweis dieser Voraussetzung anhand gemessener Ist-Werte nach § 20 Abs. 2 E-KWKG stellt sich diese Frage.

Ferner vermissen wir in § 18 Abs. 2 E-KWKG eine Aussage darüber, auf welchen Zeitraum sich der geforderte Anteil von 40 Prozent bezieht.

zu § 20 E-KWKG – Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Wir regen an, durch einen Einschub in § 20 Abs. 2 Satz 2 E-KWKG klarzustellen, dass für die Nachweisführung vorläufig prognostizierte Werte genügen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gemessenen Werte vorliegen und der Nachweis nach Ablauf von 36 Monaten anhand von gemessenen Werten nachgereicht wird.

zu § 22 E-KWKG – Zuschlagsberechtigter Neubau von Wärmespeichern

Nach § 22 Abs. 2 E-KWKG stehen industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien, Wärme aus KWK-Anlagen i.S.v. § 22 Abs. 1 Nr. 2 E-KWKG gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 % die mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugte Wärmemenge nicht unterschreitet. Auch im Hinblick auf diese Regelung ist im Gesetz klarzustellen, ob es für die Förderung des Speichers ausreicht, wenn der KWK-Anteil von 40% ein einziges Mal überschritten wurde oder ob der KWK-Anteil für einen längeren Zeitraum über 40% liegen muss.

zu § 26 E-KWKG – Umlage der Kosten

Abs. 1

Nicht nur in § 26 E-KWKG sondern auch an anderer Stelle im Gesetzentwurf wird teilweise von KWKG-Umlage und teilweise von KWK-Aufschlag gesprochen. Wir gehen davon aus, dass damit das Gleiche gemeint ist. Daher regen wir an, einheitlich den Begriff KWKG-Umlage zu verwenden. Dies betrifft insb. die Überschrift des § 27 E-KWKG, § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 35 Abs. 7 E-KWKG.

Seite 6/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

Ferner könnte § 26 Abs. 1 Satz 1 E-KWKG dahingehend missverstanden werden, dass die Netzbetreiber die Höhe des Aufschlags selbst ermitteln müssten. Die Bestimmung der Höhe ist jedoch die Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber. Daher regen wir an, in § 26 Abs. 1 Satz 1 E-KWKG eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass Netzbetreiber berechtigt sind, die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 3 E-KWKG bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen.

Abs. 2

In § 26 Abs. 2 E-KWKG sowie in Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2 des Entwurfs wird noch der heute nicht mehr übliche Begriff der Netznutzungsentgelte verwendet. Dieser sollte durch den Begriff „Netzentgelte“ ersetzt werden.

Nach der Konzeption des bisherigen KWKG kommt auch der von einem begünstigten Letztverbraucher (z.B. Betreiber einer Kundenanlage) an einen Dritten weitergeleitete Strom in den Genuss der Begünstigung der KWKG-Umlage (sog. „Gartenzauntheorie“), auch wenn der Dritte einen geringeren Stromverbrauch als eine Gigawattstunde hat oder kein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist. An dieser Konzeption wurde im Gesetzentwurf festgehalten. Nur für geschlossene Verteilernetzbetreiber scheint der „Gartenzaun“ weggefallen zu sein. Es fragt sich, ob dies tatsächlich gewollt ist, denn nach dem EEG 2014 ist nur der selbstverbrauchte Strom eines stromkostenintensiven Unternehmens begünstigt. Sofern lediglich auf die selbstverbrauchte Strommenge abgestellt werden soll, müssten allerdings in Zukunft die Letztverbraucher nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 E-KWKG dem Netzbetreiber die betreffenden Strommengen bis zu einer vom Gesetz vorgesehenen Frist melden, damit dieser die Netzentgelte entsprechend abrechnen kann.

Bei Wegfall des „Gartenzauns“ sollten künftig nicht nur stromintensive Letztverbraucher begünstigt sein, die Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen, sondern auch Letztverbraucher innerhalb eines geschlossenen Verteilernetzes. Daher regen wir eine entsprechende Streichung der Worte „aus dem Netz der allgemeinen Versorgung“ in § 26 Abs. 2 Satz 1 E-KWKG an.

Korrespondierend zum Wegfall des „Gartenzauns“ dürfen bei der Ermittlung des Verhältnisses der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nicht die Stromkosten für weitergeleiteten Strom angesetzt werden.

Voraussetzung der Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 E-KWKG ist das Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen. In der Regel werden hierfür die Umsatzerlöse i.S.d. § 277 Abs. 1 HGB herangezogen. Aber es kommt im-

Seite 7/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

mer wieder vor, dass betroffene Unternehmen dies anders interpretieren (z.B. nach IFRS), wenn sie sich mit einer anderen Definition besser stellen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit regen wir daher eine entsprechende Klarstellung im Gesetz an.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass § 277 Abs. 1 HGB im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) im Sommer diesen Jahres neugefasst und somit der Begriff der Umsatzerlöse deutlich ausgeweitet wurde. Da nunmehr die Bezugsgröße Umsatzerlöse i.d.R. größer ist als bisher, kann über eine Anpassung des Verhältnissatzes von 4% der Stromkosten zum Umsatz nachgedacht werden, weil ansonsten künftig weniger Unternehmen begünstigt sind.

Vor dem Hintergrund der ständigen Diskussionen in der Praxis ist dringend im Gesetz klarzustellen, wie der selbstverbrauchte Strom eines Netzbetreibers zu behandeln ist. Netzbetreiber benötigen nicht nur Strom für das Netz, sondern z.B. auch für das Verwaltungsgebäude oder andere Betriebszweige (z.B. Straßenbeleuchtung, Schwimmbad, ÖPNV). Nach dem EEG sind mit Ausnahme von bestimmten speicherbedingten oder netzverlustbedingten Stromverlusten sämtliche Stromverbräuche eines Netzbetreibers umlagepflichtig.

Im Hinblick auf die Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 E-KWKG sollte geregelt werden, ob bei der Ermittlung der Stromkosten fiktive KWKG- und/oder EEG-Kosten berücksichtigt werden dürfen (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2014) oder nicht. Falls der Gesetzgeber sich gegen eine Berücksichtigung entscheidet, wäre eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung sehr hilfreich, weil diese Frage in der Praxis immer wieder Diskussionen aufwirft.

Für die Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 E-KWKG sind die Stromkosten ins Verhältnis zu den Umsätzen des vorangegangenen Kalenderjahres zu setzen. Bei Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr führt dies zu erheblichen Überleitungsproblemen. Es stellt sich die Frage, ob in Anlehnung an die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 nicht auf das Verhältnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zurückgegriffen werden sollte.

Abs. 3

Nach § 26 Abs. 3 E-KWKG wird auch die KWKG-Umlage für Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen begrenzt. Diese Unternehmen benötigen zur Erfüllung ihres Unternehmenszweckes eine Vielzahl von Verbrauchsstellen (z.B. Triebfahrzeuge, Bahnhöfe), die für sich genommen in den meisten Fällen unterhalb einer Gigawattstunde Strom

Seite 8/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

verbrauchen. Somit läge in vielen Fällen die „Großverbrauchereigenschaft“ nicht vor. Daher ist es sinnvoll, eine eigenständige Definition der „Abnahmestelle“ für diese Unternehmen in den § 26 Abs. 3 E-KWKG mit aufzunehmen, sofern sie von der entsprechenden Anwendung der Regelung des § 26 Abs. 2 E-KWKG profitieren sollen. Hierbei könnte an das Urteil des BGH vom 24.04.2013 (VIII ZR 88/12) zur Straßenbeleuchtung angeknüpft werden, wonach alle Straßenbeleuchtungsanlagen eine einzige Abnahmestelle darstellen, da sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Funktionszusammenhang stehen.

zu § 27 E-KWKG – Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte

Unseres Erachtens müsste in § 27 Abs. 1 Satz 1 E-KWKG nicht nur auf die §§ 6 und 13 E-KWKG verwiesen werden, sondern auch auf die pauschalierten Zahlungen nach § 9 E-KWKG für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 kW sowie auf die Anlagenkategorien, die sich aus dem alten KWKG ergeben und die aufgrund der Übergangsregelung des § 35 vorerst bestehen bleiben.

Die vorläufigen Netzentgelte müssen bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres veröffentlicht werden. Eine Kalkulation wäre folglich nicht möglich, wenn die Übertragungsnetzbetreiber ihre Meldungen erst zum 25. Oktober – wie von § 27 Abs. 3 E-KWKG vorgesehen – veröffentlichen müssen. Daher regen wir an, mit den Betroffenen (BAFA, Übertragungsnetzbetreibern) zu erörtern, ob die Fristen nach § 27 Abs. 2 und Abs. 3 E-KWKG vorverlegt werden können: z.B. vom 15. September auf den 1. September und vom 25. Oktober auf den 1. Oktober.

zu § 28 E-KWKG – Belastungsausgleich

Die Praxis hat gezeigt, dass es regelmäßig nach der Vorlage der Jahresabrechnung zu Änderungsbedarf daran kommt, weil Meldungen falsch oder verspätet eingegangen sind. Um mehrfache, unterjährige Nachmeldungen (in Verbindungen mit entsprechendem Prüfungsaufwand) zu vermeiden, regen wir an, für die Netzbetreiber die Möglichkeit vorzusehen, Korrekturen für Kalenderjahre vor dem vorangegangenen Kalenderjahr in ihrer nächsten noch offenen Abrechnung vornehmen zu dürfen. Dabei ist von den Betroffenen darauf zu achten, dass es zu keinen Doppelerfassungen kommt. Diesem Gedankengang könnte durch eine Ergänzung des § 28 Abs. 6 E-KWKG Rechnung getragen werden, dass die erforderlichen Daten für die Jahresabrechnung auch Daten für Kalen-

Seite 9/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

derjahre vor dem vorangegangenen Kalenderjahr umfassen darf und in diesem Fall gesondert auszuweisen sind.

zu § 29 E-KWKG – Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage

§ 29 E-KWKG postuliert einen Gesamtkostendeckel von 1,5 Mrd. Euro. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten sind u.E. neben den Zuschlagszahlungen nach §§ 6 bis 13 und §§ 18 bis 25 E-KWKG auch die Zuschlagszahlungen aufgrund von § 35 E-KWKG zu berücksichtigen und daher § 29 Abs. 1 E-KWKG entsprechend zu ergänzen.

zu § 30 E-KWKG – Vorschriften für Prüfungen

Wir begrüßen es außerordentlich, dass Aspekte der Prüfungen künftig in einem gesonderten Paragraphen geregelt werden. Zum einen erhöht dies u.E. die Übersichtlichkeit und zum anderen ermöglicht dies, die für alle Prüfungen geltenden Grundsätze zu regeln. Im Folgenden erlauben wir uns insbesondere Änderungsvorschläge im Hinblick auf die gewählten Formulierungen zu unterbreiten, weil teilweise Begriffe verwendet wurden, die für Wirtschaftsprüfer eine andere Bedeutung haben.

In der Regel ist der Wirtschaftsprüfer damit betraut, Abschlüsse oder Finanzaufstellungen (hier z.B. die Abrechnungen der Betreiber der KWK-Anlagen oder der Netzbetreiber) zu prüfen und zu dem Abschluss bzw. der Finanzaufstellung ein Gesamturteil abzugeben. Zu den im Abschluss bzw. in der Finanzaufstellung enthaltenen einzelnen Angaben wird dagegen kein selbstständiges Prüfungsurteil abgegeben. Vor diesem Hintergrund regen wir an, in § 30 Abs. 1 E-KWKG möglichst auf den Begriff „Angaben“ zu verzichten.

§ 30 Abs. 1 E-KWKG ordnet für bestimmte Abrechnungen, Angaben und Nachweise eine gesetzliche Prüfungspflicht an. Nur im Hinblick auf die Abrechnung der Betreiber von KWK-Anlagen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 E-KWKG und die Angaben der Betreiber von Wärme- bzw. Kältespeichern nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 E-KWKG sieht der Entwurf eine Prüfungspflicht für Anlagen bzw. Speicher erst ab einer bestimmten Größenordnung vor. In der Vergangenheit bestanden auch größenabhängige Erleichterungen für die Prüfung der Abrechnung von kleineren Netzbetreibern sowie für die Prüfung des Nachweises der Unternehmen des produzierenden Gewerbes über das Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz. Beispielsweise verlangten die Übertragungsnetzbetreiber keine Prüfung der Abrechnung von Netzbetreibern, sofern deren Aufwand an KWK-Zuschlags-

Seite 10/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

zahlungen unter 20.000 Euro im Abrechnungsjahr und deren Erlös an KWK-Aufschlägen von Letztverbrauchern unter 20.000 Euro im Abrechnungsjahr liegen; in diesen Fällen reichte eine sog. Eigenbestätigung (vgl. BDEW Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Stand: 20.09. 2013, S. 69). Es sollte mit den Betroffenen erörtert werden, ob solche Erleichterungen nicht auch weiterhin im Gesetz vorgesehen werden.

Liegen noch keine gemessenen Werte für den Nachweis der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 E-KWKG vor, sind vorläufig prognostizierte Werte zu melden. Bei der Prüfung prognostizierter Werte durch einen Wirtschaftsprüfer ist zu beachten, dass er in seinem Prüfungsvermerk lediglich eine Aussage treffen kann, ob die von ihm eingeholten Prüfungsnachweise Anhaltspunkte dafür liefern, dass die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen für den Fall ihres Eintretens eine geeignete Grundlage für die Prognose der Wärmeeinspeisung sind. Darauf aufbauend kann der Prüfer dann beurteilen, ob die Prognose der Wärmeeinspeisung auf der Grundlage der getroffenen Annahmen angemessen ermittelt wurde. Diese Begrenzung seiner Prüfung im Hinblick auf die Annahmen sollte im Gesetz klargestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, wäre es sehr wünschenswert, wenn eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgt.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 E-KWKG ist der Nachweis über die Wärmeeinspeisung (mind. 60%) nach Ablauf von 36 Monaten anhand von gemessenen Ist-Werten nachzureichen, sofern bisher lediglich prognostizierte Werte gemeldet wurden. Es stellt sich die Frage, ob die vom Wärmenetzbetreiber nachzureichenden Ist-Werte auch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden sollen.

§ 30 Abs. 2 E-KWKG regelt die Art der Berichterstattung über die jeweilige Prüfung sowie Fragen zu evtl. Nachtragsprüfungen. Diese Konkretisierungen greifen die neusten Entwicklungen im Hinblick auf die Prüfungsgrundsätze auf und verankern die bisherige Praxis der Nachtragsprüfungen nun auch im Gesetz. Beides begrüßen wir sehr.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zum Begriff „Angaben“ und der entsprechenden Änderungsvorschläge in § 30 Abs. 1 E-KWKG regen wir auch eine Folgeanpassung des § 30 Abs. 2 E-KWKG an. Ferner regen wir an, diesen Absatz möglichst entsprechend dem § 316 Abs. 3 HGB zu formulieren. § 316 Abs. 3 HGB regelt die Nachtragsprüfung im Bereich der Jahres- und Konzernabschlüsse. Danach sind die Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderungen erfordern. Der Prüfungsvermerk ist um das Ergebnis über die Nachtragsprüfung zu ergänzen.

Seite 11/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

Der § 30 Abs. 3 E-KWKG regelt die Grundsätze für die Prüfungen und verweist zu diesem Zweck statisch auf eine bestimmte Gesetzesfassung des HGB. Auch wenn eine Gesetzesänderung die genannten Paragraphen nicht betrifft, verursacht dies unnötigen Rechercheaufwand für die Gesetzesanwender. Daher würden wir für einen dynamischen Verweis plädieren. Sollte der statische Verweis dennoch aufrechterhalten werden, muss der im derzeitigen Entwurf des KWKG zitierte Stand des HGB bereits aktualisiert werden, weil vor Kurzem das HGB geändert wurde.

zu § 35 E-KWKG – Übergangsbestimmungen

§ 35 Abs. 1 und 2 E-KWKG regeln die Ansprüche der Anlagenbetreiber in der Übergangszeit. Unseres Erachtens sollte in beiden Absätzen auch auf den § 4 KWKG a.F. verwiesen werden, weil sich die Ansprüche auf Zuschlagszahlung für die betroffenen Anlagenbetreiber nicht aus dem neuen KWKG ergeben und § 5 und § 7 KWKG a.F. lediglich die Höhe der Zahlung regeln aber nicht die Anspruchsberechtigung.

Ferner scheint in § 35 Abs. 2 Satz 2 E-KWKG das Wort „KWKK-Anlage“ zu fehlen.

zu Artikel 2 – Folgeänderungen

Der bisherige § 9 KWKG regelte den Belastungsausgleich einschließlich dazu notwendiger Mitteilungspflichten, die Begünstigung bestimmter Letztverbraucher sowie die Prüfung der gemeldeten Daten. Diese Regelungen werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf verschiedene Paragraphen aufgeteilt, insbesondere auf §§ 26, 28 sowie 30 E-KWKG. Die folgenden Vorschriften enthielten einen Verweis auf den bisherigen § 9 KWKG und wurden nunmehr mit dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs angepasst:

- § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV
- § 18 Abs. 1 AbLaV
- § 17f Abs. 1 Satz 3 EnWG

Dabei ist uns aufgefallen, dass statt auf den § 9 KWKG a.F. nunmehr Verweise auf den neu gefassten § 26 (Umlage der Kosten) sowie § 28 (Belastungsausgleich) E-KWKG aufgenommen wurden, aber nicht auf den § 30 E-KWKG, in dem die Vorschriften für Prüfungen geregelt sind. Somit müssten bspw. für Zwecke des Belastungsausgleichs nach § 19 Abs. 2 StromNEV die Abrechnun-

Seite 12/12 zum Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Jens Acker, BMWi Berlin

gen der Netzbetreiber oder die Nachweise der begünstigten Letztverbraucher nicht mehr geprüft werden. Daher stellt sich für uns die Frage, ob dies gewollt ist oder aufgrund der Neustrukturierung der Paragraphen ein Versehen vorliegt. Im letzteren Fall sollte an den o.g. Stellen jeweils auch der § 30 E-KWKG genannt werden.

Vor dem Hintergrund unserer obigen Ausführungen zu den Begünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 26 Abs. 2 E-KWKG sind im Hinblick auf den § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV ggf. weitere Folgeänderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Naumann

gez. Viehweger, WP StB
Fachreferentin